

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Rosenheim
Ggf. Standort	Rosenheim

Studiengang 01	Betriebswirtschaft		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	162	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	162	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	44	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	44	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Zeitraum für Studienanfänger*innen: WS 19/20, WS20/21, WS 21/22 Zeitraum für Absolvent*innen: WS 19/20, SS 20, WS 20/21		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	22.09.2022

Studiengang 02	Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	14	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	11	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Zeitraum für Studienanfänger*innen: WS 19/20, SS 20, WS20/21, SS 21, WS 21/22 Zeitraum für Absolvent*innen: WS 19/20, SS 20, WS 20/21			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2			

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Betriebswirtschaft.....	5
Studiengang 02: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen.....	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01: Betriebswirtschaft.....	7
Studiengang 02: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen.....	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01: Betriebswirtschaft.....	9
Studiengang 02: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen.....	9
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
2.3 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	19
2.4 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	23
2.5 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	26
2.6 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	27
2.7 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	29
2.8 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	30
2.9 Nicht einschlägig: Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	34
2.10 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	34
2.11 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	35
2.12 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	38
III Begutachtungsverfahren	40
1 Allgemeine Hinweise	40
2 Rechtliche Grundlagen.....	40
3 Gutachtergremium	40
IV Datenblatt	41
1 Daten zu den Studiengängen.....	41
1.1 Studiengang 01: Betriebswirtschaft	41
1.2 Studiengang 02: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen.....	42
2 Daten zur Akkreditierung.....	44

2.1 Studiengang 01: Betriebswirtschaft und	44
2.2 Studiengang 02: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen.....	44
V Glossar	45
Anhang	46



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Betriebswirtschaft

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

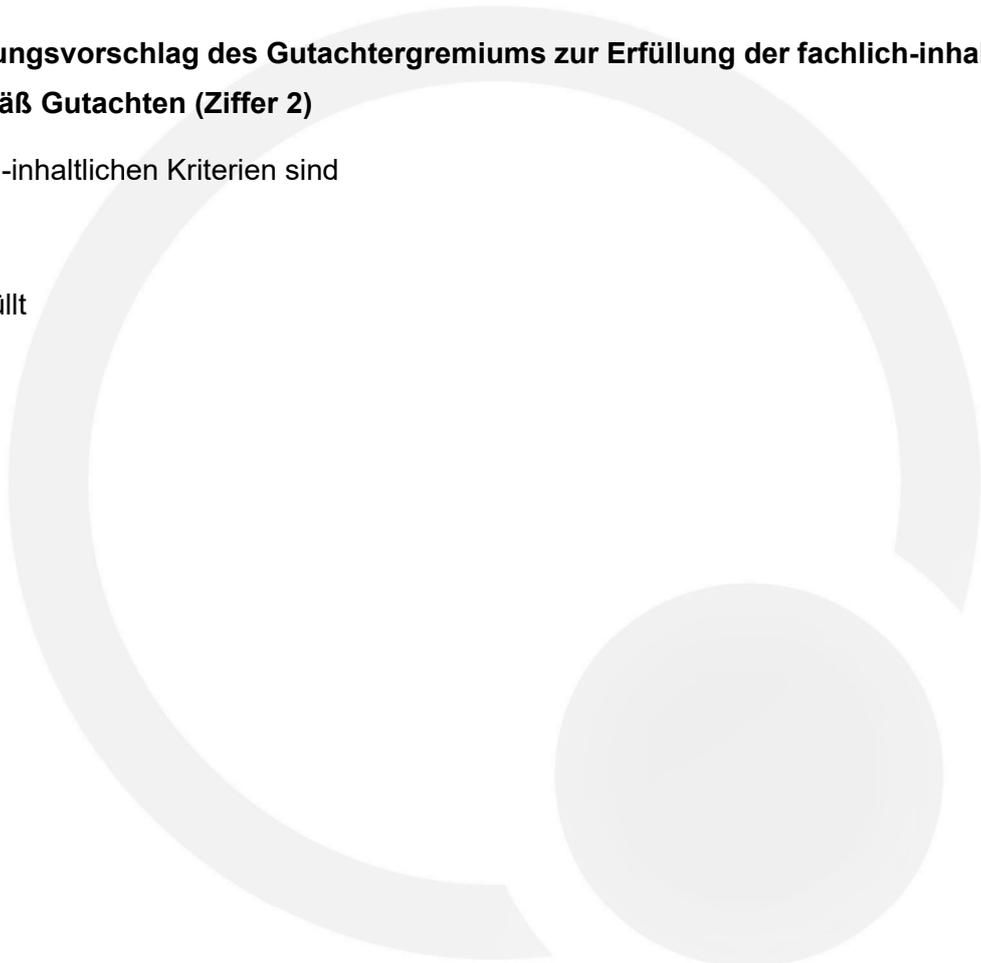
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01: Betriebswirtschaft

Der Vollzeit-Studiengang „Betriebswirtschaft“ ist ein anwendungsorientierter Bachelorstudiengang mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Fundierung. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (210 ECTS-Punkte) und schließt ein praktisches Studiensemester mit ein.

Die Studierenden werden zu Fach- und Führungskräften ausgebildet, die in allen Unternehmensgrößen und Branchen (auch im öffentlichen Bereich) einsetzbar sind. Die Absolventen und Absolventinnen sind deswegen in ihrer Berufswahl grundsätzlich sehr flexibel. Zudem sind zahlreiche fachliche Schwerpunktbildungen im Studienverlauf möglich (z. B. Erfolgs-/ Finanzcontrolling, Steuern/Wirtschaftsprüfung, Consumer-Marketing, Supply Chain Management, International Economics, Betriebliches Informationsmanagement, Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship). Dies erfolgt in Wahlpflichtmodulen ab dem vierten Lehrplansemester.

Der Bachelorstudiengang ist in der Fakultät für Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Rosenheim angesiedelt. Einige fachspezifische Lehrveranstaltungen werden darüber hinaus fakultätsübergreifend angeboten (insbesondere im Bereich Digitalisierung/Unternehmertum und in der Wirtschaftsinformatik). Der Studiengang wurde seit dem Wintersemester 2008/2009 zulassungsbeschränkt angeboten. Zum WS 21/22 wurde diese Beschränkung (als örtliches Auswahlverfahren) aufgehoben.

Studiengang 02: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen

Der konsekutive Vollzeit-Studiengang „Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen“ ist ein anwendungsorientierter Masterstudiengang mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Fundierung. Die Regelstudienzeit beträgt drei (theoretische) Semester (90 ECTS-Punkte).

Die speziellen Anforderungen an den Führungskräftenachwuchs für mittelständische Unternehmen mit regionaler Verankerung und globaler Ausrichtung stehen im Fokus. Die Einsatzgebiete für Absolventen und Absolventinnen sind weit gestreut: Sie reichen von der Verbesserung der internationalen Marktbearbeitung oder Optimierung des Finanzmanagements bis zu Effizienzsteigerung in allen Unternehmensprozessen. Folgende Schwerpunktbildungen (als Wahlpflichtmodule ab dem ersten Lehrplansemester) sind beispielsweise möglich: Integriertes Prozessmanagement in mittelständischen Unternehmen, Internationales Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung, Controlling in mittelständischen Unternehmen, European Economics and European Law. Das Augenmerk wird hier auf Gruppenarbeiten und Fallstudien gelegt.

Der Masterstudiengang ist in der Fakultät für Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Rosenheim angesiedelt. Auf Nachfrage beim bzw. bei der Modulverantwortlichen können Studierende anderer Fakultäten angebotene Mastermodule besuchen. Der Studiengang wurde seit dem Wintersemester 2010/2011 mit Zulassungsbeschränkungen angeboten. Zum Wintersemester 2020/21 bestehen keine Beschränkungen mehr. Allerdings gelten spezielle Zugangsvoraussetzungen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Betriebswirtschaft

Der Gesamteindruck zur Studienqualität ist positiv. Dieser betriebswirtschaftliche Bachelorstudiengang verfolgt als zentrales Qualifikationsziel, die Studierenden zu Fach- und Führungskräften auszubilden, die in Unternehmen jeglicher Größen und Branchen und ebenso im öffentlichen Bereich einsetzbar sind. Weiterführend will der Studiengang – aufbauend auf wissenschaftlich fundierten betriebswirtschaftlichen Grundlagenkompetenzen – durch das Angebot entsprechender Wahlpflichtmodule auch den individuellen fachlichen Neigungen der Studierenden im Studienverlauf gerecht werden und ermöglicht entsprechende Schwerpunktbildungen.

Das konkrete Lehrangebot im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaft“ setzt die für den Studiengang formulierten Ziele inhaltlich konsequent und strukturell schlüssig um. Dies gilt sowohl für den strukturellen Aufbau der einzelnen semesterbezogenen Curricula als auch für deren Abfolge über die Semester hinweg. Damit ist das Curriculum aus Sicht der Gutachtergruppe zweifellos geeignet, das definierte Zielespektrum des Studiengangs zu erreichen.

Insgesamt vermittelt das Studienprogramm einen in sich geschlossenen und dem Studiengang und seinen Zielen adäquaten Eindruck.

Studiengang 02: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen

Der Gesamteindruck zur Studienqualität des Masterprogramms ist gut. Dieser anwendungsorientierte Masterstudiengang verfolgt als zentrales Qualifikationsziel die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der Betriebswirtschaftslehre und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage. Die speziellen Anforderungen an den Führungskräftenachwuchs für mittelständische Unternehmen mit regionaler Verankerung und globaler Ausrichtung stehen im Fokus. Die Zielsetzung ist für diesen Masterstudiengang aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar und erscheint angesichts des definierten Konzeptes, insbesondere der Studieninhalte und der Modulstruktur sinnvoll und adäquat.

Durch Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Spezialgebieten der Betriebswirtschaftslehre wird die Kompetenz für die Bearbeitung komplexer Aufgaben in der Verwaltung und Führung mittelständischer Unternehmen entwickelt. Die Studierenden werden insbesondere in die Lage versetzt, die notwendigen spezifischen Internationalisierungsmaßnahmen von mittelständischen Unternehmen zu planen, zu steuern und zu kontrollieren. Der Praxisbezug wird durch Projektarbeiten und eine umfangreiche Abschlussarbeit gewährleistet.

Insgesamt vermittelt das Studienprogramm einen in sich geschlossenen und dem Studiengang und seinen Zielen adäquaten Eindruck.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang im Umfang von sieben Semestern.

Der Masterstudiengang „Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen“ führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Es handelt sich um einen dreisemestrigen Vollzeitstudiengang. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden mit einer selbstständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit die im Studium erworbenen fachlichen, aber auch personalen Kompetenzen, auf angemessen komplexe Aufgabenstellungen weitgehend selbstständig anwenden können.

Im Masterstudiengang sollen die Studierenden in ihrer Masterarbeit (Master-Thesis) ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen fachlichen, aber auch personalen Kompetenzen, auf komplexe Aufgabenstellungen in der Praxis selbstständig anwenden können.

Der konsekutive Masterstudiengang ist gemäß §2 der Studien- und Prüfungsordnung als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Bachelorstudiengang gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen, welche im bayerischen Hochschulgesetz geregelt sind (*Art. 44 Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen: „Die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife und die Fachhochschulreife nachgewiesen.“; Art. 45 Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige*) Näheres ist der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Rosenheim zu entnehmen.

Für den Zugang zum Master-Studiengang gelten dieselben, eben erwähnten Regelungen. Zusätzlich ist der § 3 der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen: Gemäß Absatz (1) muss im erworbenen Bachelor-Abschluss oder in einem gleichwertigen Abschluss die Gesamtnote „2,3“ oder besser erzielt worden sein. Im Absatz (2) sind die sprachlichen Qualifikationsvoraussetzungen geregelt. Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen dazu abgelegt werden müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (B.A.), verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde der Technischen Hochschule Rosenheim mit einem Diploma Supplement ausgestellt.

Bei erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der Mastergrad mit der Abschlussbezeichnung „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird ebenfalls eine Urkunde der Technischen Hochschule Rosenheim mit einem Diploma Supplement ausgestellt.

Das Diploma Supplement gibt in beiden Fällen Auskunft über das jeweils zugrunde liegende Studium. dabei werden die Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung beachtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst 31 Pflichtmodule, inklusive eines Praxissemesters, eines Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls und der Bachelorarbeit; zusätzlich sind drei aus insgesamt 17 Wahlpflichtmodulen (B32 – B48) zu belegen. Keines der Module umfasst weniger als fünf ECTS-Punkte und keines dauert länger als ein Semester.

Der Masterstudiengang umfasst zwei Pflichtmodule sowie sieben Wahlpflichtmodule, aus denen die Studierenden vier belegen und erfolgreich abschließen müssen. Keines der Module umfasst weniger als fünf ECTS-Punkte und keines dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen für Bachelor und Master enthalten alle im § 7 Abs. 2 der Musterrechtsverordnung geforderten Angaben: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand, Dauer des Moduls.

In § 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim ist verbindlich die Ausweisung von relativen Noten im Diploma Supplement geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach § 5 Absatz (3) der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim entspricht ein ECTS-Punkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden. Pro Semester sind Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen; je nach Lage der gewählten Wahlpflichtmodule kann es hier zu geringfügigen Abweichungen kommen. Zum Masterabschluss werden insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelor 10 ECTS-Punkte, für die Masterarbeit 30 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennungsregeln für den Bachelor- und für den Masterstudiengang sind hochschulweit in der bayerischen Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen Art. 4 und im Bayerischen Hochschulgesetz Art. 63 sowie in der Allgemeinen Prüfungsordnung § 7 der Technischen Hochschule Rosenheim verankert. Die Umsetzung der Lissabon-Konvention wird gewährleistet.

Gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung § 7 Abs. 7 dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Bewertung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Studien- und Qualifikationsziele bzw. kompetenzorientierten Lernergebnisse für Bachelor und Master sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) auf der Niveaustufe 6 (für den Bachelor-Abschluss) bzw. 7 (für den Master-Abschluss) formuliert. Die Studierenden sollen zu Fach- und Führungskräften ausgebildet, die in allen Unternehmensgrößen und Branchen (auch im öffentlichen Bereich) einsetzbar sind.

Auf die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit wird gemäß Selbstauskunft der Hochschule in beiden Studiengängen großer Wert gelegt, insbesondere im Hinblick auf diese Fähigkeiten (Zitat aus dem Selbstbericht):

- *Kommunikationsfähigkeit: Kommunikation stellt einen wichtigen Bestandteil der im Studium zu vermittelnden sozialen Kompetenzen dar. Dies betrifft z. B. die Kommunikationsfähigkeit von Mitarbeitern im Team ebenso wie die Kommunikationsfähigkeit einer Führungskraft mit ihren Mitarbeitern. Das erforderliche Wissen über Kommunikationsabläufe, Rhetorik und Gesprächstechniken wird insbesondere in Modulen, die Personal und Marketing beinhalten, vermittelt. Hier werden u. a. das Führen von Mitarbeitergesprächen (Zielvereinbarungsgespräche, Geben und Nehmen von Feedback, Konfliktgespräche etc.) und die Kommunikation in Verhandlungssituationen erlernt und in Rollenspielen praktisch trainiert (z. T. mit Videoaufzeichnung).*
- *Teamfähigkeit: Um die Studierenden auf eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vorzubereiten, wird ebenfalls großer Wert auf die Förderung der Teamfähigkeit gelegt. Die konstruktive Zusammenarbeit in Teams wird dabei insbesondere in den angebotenen Unternehmensplanspielen, den Fallstudien sowie den Projektstudien erlernt. Hier werden neben Fachwissen vor allem auch methodische und soziale Kompetenzen systematisch gefördert. So wird vor allem das Verhalten der Teilnehmer im Team reflektiert und besprochen, wozu*

beispielsweise auch spezielle Coaching-Termine angeboten werden. Darüber hinaus werden in allen anderen Modulen regelmäßig z. B. Gruppenarbeiten durchgeführt, wodurch ebenfalls die konstruktive Zusammenarbeit in Teams kontinuierlich gefördert wird.

- *Konfliktfähigkeit: Auch das Erlernen eines konstruktiven Umgangs mit Konflikten ist ein wichtiger Bestandteil der im Studium zu entwickelnden Sozialkompetenzen. Im Rahmen des gesamten Studiums und in jedem Modul werden kontinuierlich Gruppenübungen eingesetzt, wodurch gezielt die Zusammenarbeit der Teilnehmer und damit auch das konstruktive Konfliktverhalten gefördert werden (siehe hierzu auch unter „Teamfähigkeit“).*

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Betriebswirtschaft

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich die Bildungsziele auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung sowie Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Des Weiteren wird festgehalten:

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Betriebswirt befähigt werden.

(2) Das Studium soll für Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- *Unterstützung des Managements auf allen betriebswirtschaftlichen Gebieten*
- *Übernahme von Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung*
- *selbständige unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeiten*

Dazu werden sowohl betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse vermittelt als auch soziale Kompetenzen in der Persönlichkeitsentwicklung gefördert.

(3) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

Durch das Pflichtmodul „B11 Business English“ und durch „B12 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul Sprachen“ (aktuell: Englisch vertiefend und Spanisch) werden die Studierenden auch auf die

Tätigkeit in international tätigen Unternehmen und/oder im Ausland vorbereitet. Zudem sind zahlreiche fachliche Schwerpunktbildungen im Studienverlauf möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dieser betriebswirtschaftliche Bachelorstudiengang verfolgt als zentrales Qualifikationsziel, die Studierenden zu Fach- und Führungskräften auszubilden, die in Unternehmen jeglicher Größen und Branchen und ebenso im öffentlichen Bereich einsetzbar sind. Weiterführend will der Studiengang – aufbauend auf wissenschaftlich fundierten betriebswirtschaftlichen Grundlagenkompetenzen – durch das Angebot entsprechender Wahlpflichtmodule auch den individuellen fachlichen Neigungen der Studierenden im Studienverlauf gerecht werden und ermöglicht entsprechende Schwerpunktbildungen.

Eine in dieser Form umrissene Zielsetzung ist für einen solchen grundständigen betriebswirtschaftlichen Studiengang aus Sicht der Gutachtergruppe sicher angemessen und erscheint angesichts des definierten Konzeptes, insbesondere der Studieninhalte und der Modulstruktur sinnvoll und adäquat. Auch die angestrebte breite Anwendbarkeit der erworbenen Kompetenzen durch die Studierenden in allen Arten von Organisationen und Funktionsbereichen ist als Anspruch gut nachvollziehbar und ist als Zielfokus sicher auch realistisch.

Darüber hinaus erscheinen die verschiedenen Veranstaltungsformate in Verbindung mit einem erfreulich breiten Portfolio an Wahlpflichtmodulen geeignet, auch die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gezielt und facettenreich zu fördern. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (entsprechend KMK) können somit bezüglich der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus dieses Studiengangs als erfüllt bewertet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen

Sachstand

Gemäß §2 der Studien- und Prüfungsordnung ist der Masterstudiengang als anwendungsorientierter Studiengang mit dem Ziel der Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der Betriebswirtschaftslehre und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage. Die speziellen Anforderungen an den Führungskräftenachwuchs für mittelständische Unternehmen mit regionaler Verankerung und globaler Ausrichtung stehen im Fokus. Konkret wird festgehalten:

(2) Besonders befähigten Studierenden mit einer den Hochschulzugang gemäß §3 begründenden abgeschlossenen, einschlägigen Berufsausbildung wird durch eine Vertiefung der

wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen und eine Konzentration der Fachausbildung auf die Aspekte mittelständischer Unternehmen im erweiterten europäischen Wirtschaftsraum eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation ermöglicht, die mit internationalen Standards kompatibel ist.

(3) Durch Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Spezialgebieten der Betriebswirtschaftslehre soll die Kompetenz für die Bearbeitung komplexer Aufgaben in der Verwaltung und Führung mittelständischer Unternehmen entwickelt werden. Die Studierenden sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, die notwendigen spezifischen Internationalisierungsmaßnahmen von mittelständischen Unternehmen zu planen, zu steuern und zu kontrollieren. Der Praxisbezug wird garantiert durch Projektarbeiten und eine umfangreiche Abschlussarbeit.

(4) Neben den fachlichen Kenntnissen sollen im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement weiterentwickelt werden und damit auch die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe erfolgreich zu führen.

(5) Das Studium bereitet sowohl auf anspruchsvolle Berufsfelder in mittelständischen Unternehmen und auf selbständige unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeiten vor als auch auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren.

Diese Ausrichtung kommt insbesondere durch die inhaltliche Gestaltung der Wahlpflichtfächer zum Ausdruck. Zu nennen sind beispielsweise: Management von mittelständischen Unternehmen, Integriertes Prozessmanagement in mittelständischen Unternehmen, Internationales Marketing in mittelständischen Unternehmen, International Supply Chain Management.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dieser anwendungsorientierte Masterstudiengang verfolgt als zentrales Qualifikationsziel die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der Betriebswirtschaftslehre und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage. Die speziellen Anforderungen an den Führungskräftenachwuchs für mittelständische Unternehmen mit regionaler Verankerung und globaler Ausrichtung stehen im Fokus. Die Zielsetzung ist für diesen Masterstudiengang aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar und erscheint angesichts des definierten Konzeptes, insbesondere der Studieninhalte und der Modulstruktur sinnvoll und adäquat.

Der Anspruch dieses Masterstudiengangs, seine Absolvent*innen für weitreichende Management- und Führungsaufgaben in ganz unterschiedlichen Verantwortungsbereichen eines international ausgerichteten mittelständischen Unternehmens zu qualifizieren, ist einem solchen inhaltlich breit aufgestellten weiterbildenden Masterstudiengang sicher angemessen und für diesen Studiengang zweifellos realistisch. Auch das angestrebte Anknüpfen an das breite Spektrum der beruflichen Erfahrungen der Studierenden, die in ihrem früheren Studium wie auch in ihrer bisherigen Berufspraxis in

sehr unterschiedlichen Gebieten tätig waren verfügen und sich nun weiterbilden wollen, dürfte dem Studiengang aufgrund seines Aufbaus und seiner Inhalte gut gelingen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.3 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für beide Studiengänge gilt: Alle Module werden inhaltlich abgestimmt und auf den angestrebten Abschluss ausgerichtet angeboten (grundlegende Pflichtmodule, vertiefende Wahlmodule). Es werden eine Reihe verschiedener Online-Formate angeboten (Hybrid, Liveübertragungen, Aufzeichnungen, Lehrvideos, Breakout Sessions u. ä.) – geplant auch über die Corona-Pandemie hinaus.

Die Modulverantwortlichen stellen die fachliche Abstimmung der Fächer innerhalb ihrer Module sowie im Gesamtkontext des Studiengangs sicher. Basis dafür sind das Modulhandbuch sowie Besprechungen im Kollegium. Themen, die über einzelne Kurse hinausgehen und für die Lehrqualität an der Fakultät besonders relevant sind, werden in den regelmäßig stattfindenden Fakultätsratssitzungen besprochen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Betriebswirtschaft

Sachstand

Der Studiengang umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes, praktisches Studiensemester. Er umfasst 31 Pflichtmodule, inklusive eines Praxissemesters (B27 Praktische Tätigkeit, Dauer 18 Wochen, 25 ECTS-Punkte), eines Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls (B30) und der Bachelorarbeit (B31, Dauer 3 Monate, 10 ECTS-Punkte); zusätzlich müssen die Studierenden drei aus insgesamt 17 Wahlpflichtmodulen (B32 – B48) belegen und erfolgreich abschließen. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

Die Semester 1 bis 3 dienen der Grundlagenvermittlung und die Semester 4 bis 7 der Vertiefung und der Bachelorarbeit. Betriebswirtschaftliche Grundlagenfächer wie Kosten- und Leistungsrechnung, Buchführung oder Finanzierung bilden den ersten Teil des Studiums. Mit Vertiefungs- und

Wahlfächern, z. B. Controlling, Marketing, Personalmanagement oder Vertrieb können darauf aufbauend verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden. Der Bezug zur Praxis wird dabei direkt mit den theoretischen Inhalten verknüpft: Fallstudien, Unternehmensplanspiele, Exkursionen oder Praxisprojekte mit Unternehmen sind fest in die Lehre integriert.

Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters. Falls eine einschlägige fachbezogene Berufsausbildung vorliegt, kann auf das vorgeschriebene Praxissemester verzichtet werden.

Seit der letztmaligen Akkreditierung wurden die folgenden neuen Wahlpflichtmodule eingeführt:

- o B36 Finanzierung anstelle von B36 Holzwirtschaft I
- o B37 Angewandte Spiel- und Vertragstheorie/angewandte Ökonometrie anstelle B36 Holzwirtschaft II
- o B41 Vertriebs- und Exportmanagement anstelle B41 Internationales Vertriebsmanagement
- o B48 Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship (neu)

Die Bachelor-Zulassungsbeschränkungen wurden ab dem WS 2021/22 aufgehoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das konkrete Lehrangebot im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaft“ setzt die für den Studiengang formulierten Ziele inhaltlich konsequent und strukturell schlüssig um. Dies gilt sowohl für den strukturellen Aufbau der einzelnen semesterbezogenen Curricula als auch für deren Abfolge über die Semester hinweg. Damit ist das Curriculum aus Sicht der Gutachtergruppe zweifellos geeignet, das definierte Zielespektrum des Studiengangs zu erreichen. Der Studiengangstitel und der Abschlussgrad sind passend gewählt.

Das Modulhandbuch ist übersichtlich aufgebaut und auch im Abgleich der Module untereinander systematisch gestaltet. Bemerkenswert ist, dass dort, wo die Modulsprache mit „Deutsch oder Englisch“ angegeben wird, dies nicht etwa eine Unwägbarkeit für die Studierenden darstellt, sondern stets eine echte Alternative: Der gesamte Studiengang kann auch ausschließlich auf Deutsch studiert werden.

Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen erscheint plausibel und ist auch im Abgleich der Module untereinander schlüssig. Und auch die Lehr- und Lernformen erscheinen als den Modulen angemessen und zeigen insbesondere im späteren Verlauf des Studiums bei den Wahlpflichtmodulen eine erfreuliche Varianz.

Insgesamt vermittelt das Curriculum einen in sich geschlossenen und dem Studiengang und seinen Zielen adäquaten Eindruck.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen

Sachstand

Der Studiengang umfasst zwei Pflichtmodule (Fach Nr. 1 und 2) sowie sieben Wahlpflichtmodule (Fach Nr. 3 bis 9), aus denen die Studierenden vier belegen und erfolgreich abschließen müssen;

Neben den beiden großen Themenfeldern „Management von mittelständischen Unternehmen“ und „International Management“ stehen den Studierenden verschiedene weitere Themenfelder zur Auswahl: Integriertes Prozessmanagement in mittelständischen Unternehmen, Internationales Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung, Controlling in mittelständischen Unternehmen, European Economics and European Law, Internationales Marketing in mittelständischen Unternehmen, Change Management und Internationales Supply Chain Management (neues Wahlpflichtmodul).

Der Masterstudiengang „Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen“ hat eine internationale und mittelständische Ausrichtung. Diesem Anspruch wird die Fakultät gemäß Selbstbericht wie folgt gerecht:

- Um die internationale Ausrichtung weiter zu stärken, wurde zum WS 2021/2022 eine Professorin explizit für den Bereich International Management berufen. Ziel ist die Employability der Absolventen auf internationalen Arbeitsmärkten zu stärken und Studierende mit einem globalen Mindset auszubilden. Im Einklang mit der Internationalisierungsstrategie der Fakultät wird die Professur Internationalisierungsmaßnahmen konzipieren, umsetzen und ausbauen. Insbesondere werden internationale Lehrangebote, Netzwerke mit ausländischen Unternehmen und Hochschulen sowie physische und virtuelle Mobilität in den Studiengang eingebunden.
- Die internationale Ausrichtung des Studiengangs wird gefördert durch das Angebot an fremdsprachigen Vorlesungen und Übungen.
- Internationale Aufgabenstellungen und Themen stellen einen wesentlichen Bestandteil des Studiengangs dar, wodurch eine internationale Qualifizierung der Studierenden gezielt angestrebt wird. Dabei weisen besonders die folgenden Master-Module eine explizite internationale Fachausrichtung auf: M2 International Management (Lehrsprache Englisch), M4 Internationales Steuerrecht (Deutsch), M6 European Economics and European Law (Deutsch und Englisch), M7 Internationales Marketing in mittelständischen Unternehmen (Deutsch und Englisch), M9 International Supply Chain Management (Englisch); Masterarbeiten können

bei internationalen Unternehmen im In- und Ausland auf Englisch oder Deutsch angefertigt werden.

- Die Studierenden haben die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Partnerhochschule zu studieren. Die Fakultät für Betriebswirtschaft unterhält weltweit 35 Kooperationen mit ausländischen Partnerhochschulen zum studentischen Austausch.
- Darüber hinaus beteiligt sich die Fakultät derzeit gemeinsam mit Partnern in sieben europäischen Ländern an der Gründung einer European University of Business Studies. In diesem Rahmen werden Studierende ohne Barrieren Kurse und Projekte an den Partnerinstitutionen wahrnehmen können.
- Zwei Auslandsbeauftragte betreuen die Auslandsbeziehungen aktiv und integrieren sie in die Gesamtstrategie zur Internationalisierung der Fakultät.
- Das International Office der Technischen Hochschule Rosenheim unterstützt die Studierenden umfänglich bei der Planung und Durchführung von Auslandssemestern.

Diese Master-Module weisen eine explizite mittelständische Fachausrichtung auf: M1 Management von mittelständischen Unternehmen (Lehrsprache Englisch), M2 Integriertes Prozessmanagement in mittelständischen Unternehmen (Deutsch und Englisch), M7 Internationales Marketing in mittelständischen Unternehmen (Deutsch und Englisch). In diesen Modulen wird versucht, explizit auf die Besonderheiten im Mittelstand (Eigentümergezentrung, Nachfolgerproblematik, informelle Organisation, Ressourcenbegrenzungen u. ä.) einzugehen. Ein wesentlicher Bestandteil hierzu sind die Einbindung von Führungskräften vor allem aus dem regionalen Mittelstand (Vorträge, Fallstudien u. ä.) sowie Firmenbesichtigungen.

Die Technische Hochschule Rosenheim und die Fakultät für Betriebswirtschaft sind fest verankert in der mittelständischen Region Südost-Bayern. Mit zahlreichen regionalen Unternehmen bestehen langjährige, auch persönliche Beziehungen (Exkursionen, Lehraufträge/Vorträge, Masterarbeiten u.ä.). Die Rosenheimer Industrie- und Kontaktmesse IKORO mit ca. 150 teilnehmenden Unternehmen ist seit Jahren eine feste Größe – auch mit überregionaler Ausstrahlung. Der Seeoner Kreis, ein regionaler Wirtschaftsverband, unterstützt die Vernetzung der Technischen Hochschule Rosenheim mit der regionalen Wirtschaft. Das Wirtschaftsbarometer Rosenheim erstellt durch regelmäßige Online-Befragung der gewerblichen Wirtschaft ein Stimmungsbild und beleuchtet dadurch die konjunkturelle Lage der Region.

Die Auswahl der Studierenden regelt insbesondere der § 3 Zugangsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang. Gemäß § 3 Abs. (1) gilt als Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ein Hochschulabschluss als Bachelor im Studiengang Betriebswirtschaft oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen

Hochschulabschluss gleichwertig ist. Dabei ist die Gesamtnote "2,3" oder besser erforderlich. Weiterhin regelt § 3 Abs. (2) die erforderlichen Deutsch- und Englischkenntnisse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangsbezeichnung „Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen“ wird durch das Curriculum gedeckt und ist hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs mit Blick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen stimmig. Der Abschlussgrad ist passend gewählt.

Durch Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Spezialgebieten der Betriebswirtschaftslehre wird die Kompetenz für die Bearbeitung komplexer Aufgaben in der Verwaltung und Führung mittelständischer Unternehmen entwickelt. Die Studierenden werden insbesondere in die Lage versetzt, die notwendigen spezifischen Internationalisierungsmaßnahmen von mittelständischen Unternehmen zu planen, zu steuern und zu kontrollieren. Der Praxisbezug wird durch Projektarbeiten und eine umfangreiche Abschlussarbeit gewährleistet.

Die Modulbeschreibungen bieten dem Leser einen strukturierten Einblick in die Ziele und Inhalte der einzelnen Module sowie die relevanten Eckdaten. Insgesamt vermittelt das Curriculum einen in sich geschlossenen und dem Studiengang und seinen Zielen adäquaten Eindruck.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Umsetzung der Lissabon-Konvention wird gewährleistet. Erforderliche Anpassungen und Ergänzungen der Allgemeinen Prüfungsordnung werden regelmäßig im Prüfungsausschuss besprochen. Das International Office der Technischen Hochschule Rosenheim unterstützt die Studierenden bei der Planung und Durchführung von Auslandssemestern.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Betriebswirtschaft

Sachstand

In der Ergänzung zum Studienplan sind die Mobilitätsfenster für diesen Studiengang ausgewiesen: Im 5. Semester ist ein Praktikum im Umfang von 18 Wochen vorgesehen. Das Praktikum kann im

In- oder Ausland absolviert werden. Insbesondere die Wahlpflichtmodule und die Lehrveranstaltungen aus dem 6. und 7. Semester eignen sich grundsätzlich gut für die Anrechnung von im Ausland erworbenen Studienleistungen, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten pro Semester. Darunter wurden bisher besonders häufig die Module „B25 Betriebswirtschaftliches Seminar“ und „B30 Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul“ angerechnet.

Für das Auslandssemester müssen im Vorfeld die an der Auslandshochschule zu belegenden Module von einem der beiden Auslandsbeauftragten der Fakultät für Betriebswirtschaft und der Prüfungskommission der Fakultät genehmigt werden. Die Studiengangsstruktur mit einem fast durchgängigen 5 ECTS-Punkte-Raster vereinfacht dabei die Ausarbeitung des Learning Agreements wesentlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden werden für die Gutachtergruppe nachvollziehbar durch das International Office der Hochschule bei der Planung und Durchführung des Auslandssemesters unterstützt und auch ermutigt ins Ausland zu gehen.

Es wurden Mobilitätsfenster geschaffen, sodass die Studierenden ohne eine Verzögerung des Studiums ins Ausland gehen können. Dafür eignen sich die Semester ab dem 5. Semester, weil auch das Praktikum im Ausland absolviert werden kann. Zudem gibt es Module, die bewusst sehr gut im Ausland machbar sind.

Ein Learning Agreement wird vor dem Auslandsaufenthalt vereinbart und für die Anrechnung der Module muss ein Formular eingereicht werden. Die Anrechnung erfolgt dabei problemlos.

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird alles Nötige von Seiten der Hochschule getan, um die Studierenden zu ermutigen, ein gut planbares Auslandssemester zu ergreifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen

Sachstand

In der Ergänzung zum Studienplan sind diese Mobilitätsfenster für den Studiengang ausgewiesen: Für ein Studiensemester im Ausland empfehlen sich das zweite Semester, wenn man das Studium im Ausland frühzeitig als Freemover (d. h. außerhalb der Rosenheimer Hochschulpartnerschaften) plant, und das dritte Semester, wenn man sich bereits im ersten Semester über das International Office für ein Auslandssemester an einer Partnerhochschule beworben hat. Das dritte Semester ist dem Verfassen der Masterarbeit vorbehalten, d. h., die Masterarbeit kann man während des Auslandssemesters erstellen. Das zweite, aber auch das erste Semester enthalten eine Reihe von

Lehrveranstaltungen, die die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkte pro Semester. Bei ausländischen Abschlüssen sind sowohl die von Partnerhochschulen als auch von sonstigen Hochschulen bzw. Universitäten vorgelegten Abschlüsse für das Masterstudium in Rosenheim zugangsberechtigt. Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von Studienabschlüssen sowie sonstige Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann bei Bewerbungen aus dem Ausland vor einer Entscheidung ergänzend den Rat von den Auslandsbeauftragten der Fakultät einholen. Außerdem soll der den Zugang begründende Abschluss mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte umfassen. Sollte dieser weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte umfassen, sind für das Bestehen der Masterprüfung die fehlenden Leistungspunkte mit Fächern aus dem Fächerkatalog der Technischen Hochschule Rosenheim (insbesondere des Bachelor-Studiengangs der Fakultät für Betriebswirtschaft sowie des Fächerkatalogs der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften) im Verlauf des Masterstudiums nachzuholen. Die Prüfungskommission entscheidet darüber, welche Studien- und Prüfungsleistungen zweckmäßig in diesem Fall zu absolvieren sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden werden für die Gutachtergruppe nachvollziehbar durch das International Office der Hochschule bei der Planung und Durchführung des Auslandssemesters unterstützt und auch ermutigt ins Ausland zu gehen.

Es wurden Mobilitätsfenster geschaffen, sodass die Studierenden ohne eine Verzögerung des Studiums ins Ausland gehen können. Dafür eignen sich die Semester ab dem 2. Semester, weil auch die Masterarbeit im Ausland absolviert werden kann.

Ein Learning Agreement wird vor dem Auslandsaufenthalt vereinbart und für die Anrechnung der Module muss ein Formular eingereicht werden. Die Anrechnung erfolgt dabei problemlos.

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird alles Nötige von Seiten der Hochschule getan, um die Studierenden zu ermutigen, ein gut planbares Auslandssemester zu ergreifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.5 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Derzeit lehren an der Fakultät für Betriebswirtschaft 14 Professorinnen und Professoren, die die betriebswirtschaftlichen Kern- und Pflichtfächer im Bachelor und Master abdecken. Vier weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Hochschulabschlüssen unterstützen in der Lehre. Zusammen mit zwei Sekretärinnen ist die Fakultät für Betriebswirtschaft sieht sich die Hochschule personell gut ausgestattet für Lehre und Verwaltung. Die Lehre, insbesondere im Bereich der Wahlfächer, unterstützen externe Lehrbeauftragte mit ausgewiesener fachlicher, didaktischer und insbesondere praxisnaher Expertise. Die Vergabe neuer Lehraufträge muss durch den Fakultätsrat genehmigt werden.

Durch die gezielte Auswahl aller Lehrenden (wissenschaftliche und praktische Qualifikation, didaktische Befähigung) und die kontinuierliche Evaluation der Lehrveranstaltungen mit Weiterleitung der Ergebnisse an den Studiendekan wird nach Auskunft im Selbstbericht die Qualität der Lehrenden und ihrer Lehre gesichert. Das professorale Lehrpersonal im Studiengang entspricht bezüglich seiner fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung den gesetzlich geforderten Anforderungen (Art. 7 und Art. 18 BayHSchPG). Dies wird durch das an der Technischen Hochschule Rosenheim durchgeführte Berufungsverfahren sichergestellt.

Für die Personalentwicklung von Professoren und Professorinnen sowie von internen und externen Lehrbeauftragten steht insbesondere das Leistungsangebot des DiZ – Zentrum für Hochschuldidaktik zur Verfügung. Das DiZ ist eine gemeinsame hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Es bietet zahlreiche Seminare, Workshops und Tagungen zur Didaktik an. Für alle neu berufenen Professoren und Professorinnen ist der Besuch eines mehrtägigen didaktischen Grundlagenseminars beim DiZ verpflichtend. Einige Veranstaltungen des DiZ finden vor Ort in Rosenheim statt. Die Didaktik-Beauftragte der Technischen Hochschule Rosenheim ist für Fragen der fachlichen und persönlichen Weiterbildung jederzeit vor Ort ansprechbar. Sie organisiert auch das persönliche Didaktik-Coaching der Dozenten und Dozentinnen (Peer-to-Peer). Die Professoren und Professorinnen der Fakultät für Betriebswirtschaft nutzen dieses Angebot regelmäßig

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen für die Studiengänge sind gesichert und insgesamt als angemessen zu beurteilen, speziell auch im Hinblick auf die Betreuungsrelation von Studierenden zu Lehrenden. Die individuelle Betreuung der Studierenden ist somit gegeben.

Die Durchführung der Lehre findet auf hohem Niveau und überwiegend durch hauptamtlich Lehrende statt, die in den verantworteten Bereichen ausgewiesen sind. Praxisorientierung und internationale Ausrichtung sind aufgrund der Lebensläufe der Lehrenden und der Einbindung von Praxisvertretern zu erwarten. Personalentwicklungsmaßnahmen für die Lehrenden sind durch entsprechende Seminare auf didaktischem Gebiet und wissenschaftlich durch allgemeine Förderung wie Freisemester implementiert. Die Personalauswahl erfolgt entsprechend der Berufungskriterien im Landeshochschulgesetz.

Die Studierenden betonen den hohen Individualitätsgrad der Betreuung. Die Zufriedenheit mit der Kompetenz und der Betreuung durch die Lehrenden ist seit 2016 auf hohem Niveau kontinuierlich gestiegen. An höchster Stelle steht die Fachkompetenz, gefolgt von Engagement und Motivation sowie Fairness und zeitlicher Verfügbarkeit. In Sachen Methodik, Didaktik und Persönlichkeit spielt auch der Umgang mit dem Learning Campus eine wichtige Rolle. Hier sind die zurückliegenden Pandemiebedingungen bedeutsam, die den viel umfangreicheren Einsatz der digitalen Lehre hervorgerufen hat. Eine Unterstützung der Lehrenden im Umgang mit der Technik der Lernplattform und im Einsatz einer geeigneten Online-Didaktik wird angeboten und auch genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.6 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der bauliche Zustand der Lehr-/Lernräume wird gemäß Selbstauskunft der Hochschule aufgrund der hellen, lichtdurchfluteten Atmosphäre in den neueren Gebäuden von den Studierenden als sehr angenehm empfunden. Diese Räumlichkeiten bieten die Möglichkeit, sowohl Frontalunterricht als auch gruppenorientierte und interaktive Lehrformen im Bachelor- und Masterstudiengang einzusetzen. Die Fakultät für Betriebswirtschaft verfügt über folgende Räumlichkeiten:

- Anwendungsorientiertes Labor zur Simulation von Unternehmensprozessen
- E-Learning Raum: Der Raum umfasst insgesamt 12 Rechner, die für Recherchen von Studierenden sowie rechnergestütztes Lehren und Lernen vorgesehen sind. In diesem Raum kann auch ein Labor für experimentelle Organisationsforschung aufgebaut werden. Hier

können Maßnahmen zur Prozessoptimierung praktisch erprobt und wissenschaftlich erforscht werden.

- Zusätzlich steht ein Rechner-Lehrraum mit insgesamt 15 Rechnern für Lehrveranstaltungen zur Verfügung.
- Im Stockwerk der Fakultät für Betriebswirtschaft befinden sich zudem drei Seminarräume, die für kleinere Gruppen (Fallstudien, Schwerpunkte, Seminare) oder auch von den Studierenden für Gruppenarbeiten genutzt werden können.

Um den Zugang zur Lernplattform und zu kostenfreier Software zu gewährleisten, haben die Studierenden zudem Zugang zu den Computern im Rechenzentrum (RZ). Das RZ bietet eine breite Palette von Serviceleistungen an: Den Nutzern stehen rund 90 Computer-Arbeitsplätze mit Intranet- und Internetzugang, Druckern, CD-Brennern und Scannern, ein umfangreiches Angebot an EDV-Handbüchern und ausleihbaren CDs zur Verfügung. Regelmäßig finden praxisorientierte Einführungskurse zu vielen Anwendungsprogrammen statt.

Zudem bietet die Bibliothek nach Auskunft der Hochschule ein umfangreiches Angebot an Lektüren vor Ort und Onlinezugriffen sowie einen umfangreichen Fernleihservice und ruhige Lernumgebungen für die Studierenden. Kurse zum wissenschaftlichen Arbeiten und Recherchieren ergänzen die vermittelten Inhalte zu den Vorlesungen und Seminaren der Fakultät. Außerhalb der Bibliothek stehen den Studierenden weitere neugestaltete 50 studentische Arbeitsplätze mit W-LAN in der Galerie im B-Bau sowie 100 Arbeitsplätze mit W-LAN in der Cafeteria im A-Bau und je ca. 30 Arbeitsplätze im R-Bau und S-Bau zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Infrastruktur/Gebäude- und Bibliotheksausstattung wird auf Basis der Aktenlage als ausreichend und zeitgemäß eingeschätzt. Pandemiebedingt war eine Vor-Ort-Begutachtung nicht möglich.

Insgesamt entspricht sowohl die räumliche und als auch die sächliche Infrastruktur dem an staatlichen Hochschulen zu erwartenden Level. Nach Aussage der Hochschulleitung werden diese derzeit mit erheblichen Zuschüssen des Bundeslands renoviert und sogar weiter ausgebaut. Die Studierenden bewerten die Ausstattung überwiegend positiv mit Verbesserungspotenzialen. Die IT-Infrastruktur und insbesondere die Lern-Plattform wurden Corona-bedingt natürlich stark frequentiert. Anfängliche Schwächen konnten behoben werden und die Verfügbarkeit der Plattform wurde hochschulseitig als sehr stabil eingeschätzt. Es steht ausreichend nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung, um das Studienprogramm zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.7 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Art der Leistungsnachweise und Prüfungen ist jeweils an die Inhalte und die Lernziele angepasst. Folgende Arten von Prüfungen sind sowohl im Bachelor- als auch im Master-Studiengang festgelegt: schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium), Leistungsnachweis, Bachelorarbeit / Masterarbeit.

In den ersten Semestern liegt der Schwerpunkt bei schriftlichen Prüfungen, mit zunehmendem Studienfortschritt und im Master-Studiengang kommen mehr und mehr „freiere“ Prüfungsformen wie Prüfungsstudienarbeiten zum Einsatz.

Die Gestaltung der Prüfungen geschieht anhand der in den Modulbeschreibungen angegebenen und in der Lehrveranstaltung behandelten Inhalte und Lernziele. In den Prüfungen wird überprüft, ob die Lehrinhalte aufgenommen und verstanden wurden sowie anwendungsorientiert umgesetzt werden können. Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens 4 Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die schriftlichen Prüfungen sind in zwei Prüfungszeiträumen zu absolvieren (jeweils am Semesterende).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist die Struktur der Prüfungsformen über das Studium hinweg in der Gesamtsicht angemessen und wird den Erwartungen an einen durch eine hohe Zahl Studierender geprägten Studiengang gerecht. Zwar dominieren in den ersten drei Semestern des Bachelorprogramms sehr deutlich die Klausuren, jedoch ist dies nachvollziehbar der hohen Zahl Studierender in den Pflichtveranstaltungen dieser Semester geschuldet.

Im weiteren Verlauf des Studiums finden sich in den Wahlpflichtmodulen die Klausuren regelmäßig um andere Prüfungsformen ergänzt. Das Bestreben der Verantwortlichen des Studiengangs, diesen Anteil weiter zu erhöhen, wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt. Internationale Aufgabenstellungen und Themen stellen einen wesentlichen Bestandteil des Studiengangs dar, wodurch eine internationale Qualifizierung der Studierenden gezielt angestrebt wird.

Grundsätzlich ist die Struktur der Prüfungsformen im Masterprogramm über das Studium hinweg in der Gesamtsicht erfreulich vielfältig und wird den Erwartungen an dieses Studium gerecht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.8 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungsplanung ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 6 Allgemeine Prüfungsordnung) geregelt. An der Technischen Hochschule Rosenheim kümmern sich das zentrale Prüfungsamt und die zentrale Stundenplanung um einen koordinierten, d. h. überschneidungsfreien Ablauf der Prüfungszeiten.

Laut Selbstbericht ist die Prüfungsbelastung ausgewogen über das Studium verteilt. Aufgrund einer gezielten Aggregation der Inhalte in Modulen/Teilmodulen mit einheitlichem Umfang (4 SWS/5 ECTS-Punkte pro Lehrveranstaltung) ist die Anzahl der Prüfungen überschaubar gehalten. Der Workload ist jedes Semester grundsätzlich gleich. Durch die Möglichkeit, schriftliche Prüfungen auch in der letzten Vorlesungswoche (eine Woche vor Beginn der regulären Prüfungsphase) zu absolvieren, werden zeitliche Prüfungsverdichtungen zusätzlich vermindert.

Für die Corona-Semester (Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2021/22) wurden einzelne Prüfungsmodalitäten für die Studierenden entschärft. Für das WS 21/22 galt das Folgende:

- Das Prüfungsrisiko wird erneut ausgesetzt.
- Die Prüfungsleistungen werden über Kompetenzfeststellung angerechnet.
- Präsenzprüfungen dauern maximal 75 Minuten.

Alle Professoren und Professorinnen der Fakultät bieten mindestens eine wöchentliche Sprechstunde an. Mit externen Dozenten und Dozentinnen finden die Sprechstunden in der Regel vor oder nach den Lehrveranstaltungen oder nach Vereinbarung statt. Zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden zusätzlich Tutorien angeboten, die (betreut von der jeweiligen Lehrperson) in der Regel von sehr guten Studierenden höherer Semester gehalten werden.

Seit 2012 verfügt die Fakultät über eine Fachstudienbetreuerin. Sie ist erste Anlaufstelle und steht bei Erstanfragen zu einzelnen Studiengängen zur Verfügung. Das Angebot umfasst Information und Betreuung zu Themen rund um den Studiengang und die Studienorganisation wie beispielsweise

Inhalte und fachliches Profil des Studiengangs, Aufbau und Ablauf des Studiums sowie Studienorganisation und Studienalltag. Die Fachstudienbetreuung ist überwiegend für den Bachelor-Studiengang relevant.

Zudem bietet die Technische Hochschule Rosenheim ihren Studierenden ein umfangreiches Beratungs- und Orientierungsangebot. Die zentrale Studienberatung ist mit drei hauptamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen besetzt.

Weiterhin wurde an der Technischen Hochschule Rosenheim ein Career Center für alle Studierenden eingerichtet. Das Career Center ist eine Kommunikationsplattform und Serviceeinrichtung der Hochschule für Studierende, Absolventen und Unternehmen. Studierende erhalten im Career Center umfangreiche Informationen zum Berufseinstieg. Die Studierenden können zahlreiche Weiterqualifizierungsangebote in Anspruch nehmen und sich zudem persönlich beraten lassen

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Betriebswirtschaft

Sachstand

Für alle Erstsemester wird zentral von der Studienberatung ein Studienstartprogramm organisiert. An diesem Willkommenstag vor dem offiziellen Semesterstart kümmern sich Verantwortliche der Studiengänge und zahlreiche erfahrene Studierende aus höheren Semestern darum, dass die Studienanfänger und -anfängerinnen mit guter Orientierung starten. Alle wichtigen Informationen zum Studium, zur Studienorganisation, zum Campus und zu den zentralen IT-Services werden verteilt bzw. aktiv erarbeitet.

Während des laufenden Studiums können sich die Studierenden jederzeit an die zentrale Studienberatung, die fakultätsinterne Beratung und auch den Studiendekan sowie an ihre Semestersprecher bzw. -sprecherinnen sowie natürlich an ihre Dozenten und Dozentinnen wenden. Weiterhin jederzeit ansprechbar sind das Fakultätssekretariat, die Fachschaft mit den studentischen Fakultätsratsvertretern und -vertreterinnen und das StuPa.

Die Studierbarkeit wird gewährleistet durch die Regelmäßigkeit des Fächerangebots. Alle Fächer werden mindestens im jährlichen Turnus, häufig jedes Semester angeboten. Das Fächerangebot wird vor Semesterbeginn verbindlich im Studienplan bekannt gegeben und über die Homepage der Fakultät veröffentlicht. Dieser rechtsverbindliche Studienplan enthält für jede Veranstaltung die jeweilige Prüfungsform, einschließlich der zugelassenen Hilfsmittel. Die vertiefenden, meist teilnahmebeschränkten Wahlpflichtmodule können bereits ab dem vierten Semester belegt werden. Studierende in höheren Semestern werden bevorzugt zugelassen. Übersteigt die Nachfrage

(niedrigerer Jahrgänge) die Anzahl der Plätze, werden die Teilnehmerrestriktionen regelmäßig von allen Dozenten und Dozentinnen gelockert.

Die Qualifikationsziele bzw. Lernergebnisse der Module sind auf Basis der Qualifikationsziele des Studiengangs definiert und im Modulhandbuch für jedes Modul differenziert nach Fachkompetenz (Wissen und Fertigkeiten) und personale Kompetenz (Sozialkompetenz, Selbstständigkeit) ausgewiesen. Diese Ziele werden gewöhnlich von den Lehrkräften in den ersten Veranstaltungen zu Semesterbeginn verdeutlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Bachelorprogramms ist aus Sicht der Gutachtergruppe grundsätzlich gesichert. Die Studierenden werden sowohl am Anfang des Studiums als auch im weiteren Verlauf des Studiums sehr gut betreut. Nicht nur die offiziellen Stellen der Hochschule sind den Studierenden bekannt, auch der Fachschaftsrat ist bei Fragen oder Problemen immer zur Stelle. Eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist für das Gutachtergremium gegeben. Die Prüfungsbelastung erscheint insgesamt bezogen auf die Modulabschlussprüfungen angemessen. Bei der Konzeption der Modulgrößen wurde berücksichtigt, dass diese eine Größe von 5 ECTS-Punkten haben. Das Studium ist aus Sicht der Gutachter für Studierende gut planbar und studierbar.

Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation i.d.R. am Ende der Veranstaltung erhoben, entsprechende Fragen sind in den Fragebögen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen

Sachstand

Für die Erstsemester im Masterstudiengang wird eine Einführungsveranstaltung durch die Fakultät angeboten. Jedes Mastermodul wird dort kurz vorgestellt und auch alle organisatorischen und prüfungsrechtlichen Aspekte erläutert sowie Fragen dazu beantwortet. Im Anschluss findet ein Campusrundgang und eine „Tipps und Tricks Runde“ mit einer bzw. einem erfahrenen Masterstudierenden statt.

Während des laufenden Studiums können sich die Studierenden jederzeit an die zentrale Studienberatung, die fakultätsinterne Beratung und auch den Studiendekan sowie an ihre Semestersprecher bzw. -sprecherinnen sowie natürlich an die Lehrenden wenden. Für Master-Studierende, auch gleich vom ersten Semester an, ist insbesondere das Career Center eine wertvolle Anlaufstelle.

Die Studierbarkeit wird gewährleistet durch die Regelmäßigkeit des Fächerangebots. Alle Fächer werden im jährlichen Turnus angeboten. Das Fächerangebot wird vor Semesterbeginn verbindlich im Studienplan bekannt gegeben und über die Homepage der Fakultät veröffentlicht. Dieser rechtsverbindliche Studienplan enthält je Veranstaltung die jeweilige Prüfungsform, einschließlich der zugelassenen Hilfsmittel.

Die Studierenden können ihr Studium flexibel mit dem Winter- oder Sommersemester aufnehmen. Im Winter und im Sommer wird je eines der beiden Pflichtmodule angeboten. In jedem der beiden Semester werden auch drei (Sommer) bzw. vier (Winter) schwerpunktbildende Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen jedes Semester zwei auszuwählen sind. Die Teilnahmebeschränkung der Wahlpflichtmodule wird von den Dozenten und Dozentinnen flexibel gehandhabt.

Die Qualifikationsziele bzw. Lernergebnisse der Module sind auf Basis der Qualifikationsziele des Studiengangs definiert und im Modulhandbuch für jedes Modul differenziert nach Fachkompetenz (Wissen und Fertigkeiten) und personaler Kompetenz (Sozialkompetenz, Selbstständigkeit) ausgewiesen. Diese Ziele werden gewöhnlich von den Lehrkräften in den ersten Veranstaltungen zu Semesterbeginn verdeutlicht

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Masterprogramms ist aus Sicht der Gutachtergruppe grundsätzlich gesichert. Da die Module in einem regelmäßigen Rhythmus angeboten werden und dies auch früh genug vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird, ist die Studierbarkeit aus Sicht der Gutachter gegeben. Eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist für das Gutachtergremium gewährleistet. Die Prüfungsbelastung erscheint insgesamt bezogen auf die Modulabschlussprüfungen angemessen. Bei der Konzeption der Modulgrößen wurde berücksichtigt, dass diese eine Größe von 5 ECTS-Punkten haben. Die Lern- und Qualifikationsziele sind transparent dargestellt und den Studierenden bekannt.

Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation i.d.R. am Ende der Veranstaltung erhoben, entsprechende Fragen sind in den Fragebögen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Nicht einschlägig: Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

2.10 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Fakultät für Betriebswirtschaft zeichnet sich durch folgende Forschungsaktivitäten aus: 2021 wurde die Forschungsgruppe „Rosenheimer Forschungsgruppe Wirtschaftswissenschaften / Rosenheim Research Group on Economics and Business“ ins Leben gerufen. Der Schwerpunkt dieser Gruppe liegt in der Erstellung von Arbeitspapieren, die auf einem frei zugänglichen Publikationsserver (OPUS) abgelegt werden. Einige Professoren und Professorinnen können auf eine umfangreiche Publikationsliste verweisen (bspw. in den Themengebieten Nachhaltige Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Digitalisierung und Volkswirtschaft, zu prozessindizierten sozialen Netzwerken sowie zu den Kosten von KfZ-Versicherern. Auch auf wissenschaftlichen Fachtagungen sind die Professoren und Professorinnen der Fakultät als Sprecher und Sprecherinnen präsent.

2020 wurde durch die Fakultät für Betriebswirtschaft eine Kooperation mit der University of the Free State in Bloemfontein geschlossen. Diese Vereinbarung beinhaltet auch die erste kooperative Promotion einer Mitarbeiterin der Fakultät für Betriebswirtschaft mit der Erstbetreuung in Südafrika und der Fakultät für Betriebswirtschaft. Die Fakultät für Betriebswirtschaft verbindet weiterhin wissenschaftliche Forschung mit aktueller wirtschaftlicher Entwicklung. Die Vizepräsidentin leitet, unterstützt durch ihr Team, die Initiative ROCKET | Rosenheim Center for Entrepreneurship. Das ROCKET – gefördert durch das BMWI und EXIST – unterstützt Studierende, Beschäftigte, Alumni und Forschende der TH Rosenheim im Bereich Gründung. Es wird ein breites Beratungs- und Veranstaltungsangebot in den Bereichen Ideen- und Innovationsentwicklung, Vernetzung, Selbstständigkeit und Unternehmensgründung geboten.

Forschungsfreisemester werden in regelmäßigen Abständen von den Professoren und Professorinnen der Fakultät in Anspruch genommen (alle vier ein ganzes oder alle zwei Jahre ein halbes Semester). Diese münden entweder direkt in Veröffentlichungen und Vorträge oder sind die Grundlage für neue Lehrmodule für Fortgeschrittene.

Die Weiterentwicklung der fachlichen Inhalte und methodischen Konzepte wird gemäß Selbstauskunft der Hochschule zudem durch folgende Maßnahmen unterstützt: Beachtung der Empfehlungen des hochschulweiten Qualitätsmanagements, regelmäßige Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre durch die Studierenden (Lehrevaluation), Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden (Neuberufungen, neue Lehrbeauftragte) bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung,

Aufnahme neuer, aktueller Schwerpunktmodule (Wahlpflichtfächer) wie „Angewandte Spiel- und Vertragstheorie/angewandte Ökonometrie“ und „Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship“ im Bachelor und „International Supply Chain Management“ im Master, laufende Professionalisierung der Lehre hinsichtlich Praxisrelevanz und Problemlösungskompetenz durch den konsequenten Austausch mit der Unternehmenspraxis insbesondere im Rahmen von Projektstudien und Praxisvorträgen sowie durch den Einsatz von externen Lehrbeauftragten, Vergabe von alljährlichen Lehrpreisen. Zusätzlich werden Anregungen und Meinungen der Studierenden über den Einbezug der Studierendenvertreter und -vertreterinnen regelmäßig aufgegriffen und nachgehalten. Dieser Einbezug erfolgt insbesondere im Rahmen der Fakultätsratssitzungen, deren ordentliche Mitglieder die Studierendenvertreter und -vertreterinnen sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen mit der Hochschulleitung und den Lehrenden konnten sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die ausgezeichnete Praxisorientierung in der Realität durchgängig gelebt wird. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden kontinuierlich beobachtet, in den Gremien diskutiert und inhaltlich und organisatorisch umgesetzt. Erforderliche Veränderungen werden zeitnah erörtert und in enger Abstimmung mit dem Kollegium durchgeführt.

Durch das Forschungsfreisemester wird Professorinnen und Professoren die Möglichkeit gegeben, sich außerhalb des Lehrbetriebes mit Tagungsbeiträgen sowie Publikationen auf ein wissenschaftliches Thema zu konzentrieren.

Entscheidungsvorschlag

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.11 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Technische Hochschule Rosenheim führt im 4-Jahres-Rhythmus, zuletzt 2020, hochschulweite Zufriedenheitsanalysen bei den Studierenden durch. Die Zufriedenheitsanalyse wird mit einer Online-Befragung durchgeführt und deckt 14 Themenfelder zu allen Hochschulbereichen ab, angefangen von Lehrveranstaltungen und Dozenten bis zu Ausstattung und Atmosphäre. 2020 nahmen 895 Studierende teil (Quote: 17,3 %). Die Ergebnisse der Zufriedenheitsanalyse werden von der Hochschulleitung ausgewertet und den Fakultäten zur Verfügung gestellt. Die Fakultäten können daraus Maßnahmen zur Verbesserung der Studentenzufriedenheit ableiten. So wurden z. B. in der Fakultät

für Betriebswirtschaft aufgrund der letzten Ergebnisse das Anmeldeverfahren für die Wahlpflichtfächer verbessert und zusätzliche Tutoren für die ersten Semester eingesetzt.

In unregelmäßigen Abständen wird zusätzlich eine Befragung der Studierenden zu speziellen Themenfeldern durchgeführt. Hierbei geht es z. B. um Verbesserungsmöglichkeiten des Curriculums oder der Studienbedingungen.

Die Technische Hochschule Rosenheim hat eine Evaluationsordnung erlassen, in der alle relevanten Punkte geregelt sind. Zusätzlich kümmert sich die Kommission für Qualität in Lehre und Studium (QLS) fortlaufend in regelmäßigen Sitzungen um kontinuierliche Verbesserungen. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin ist in der Fakultät für Betriebswirtschaft für die Umsetzung und Auswertung der vorgegebenen Punkte in der Evaluationsordnung zuständig und überwacht diese. Die einzelnen Lehrveranstaltungen sollen im 2-Jahres-Turnus evaluiert werden. Dies gilt sowohl für Dozentinnen und Dozenten als auch für Lehrbeauftragte. Die Befragung kann sowohl in Papier- als auch im Online-Format durchgeführt werden. Alle Lehrenden sind jedes Semester dazu angehalten, alle Vorlesungen selbstverantwortlich zu evaluieren und mit den Studierenden zu besprechen.

Die nicht personenbezogenen Ergebnisse werden in den jährlichen Lehrberichten zusammengefasst und der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt. Der Lehrbericht wird dem Fakultätsrat vom Studiendekan zur Annahme vorgestellt. Die Umsetzung von Erkenntnissen und Zielsetzungen liegt in der Verantwortung der Lehrenden. Dieser Lehrbericht (nach Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 des BayHSchG) stellt für jeweils zwei Semester die Situation in Studium und Lehre dar – mit den folgenden Inhalten: Rahmenbedingungen, Ist-Analyse zum Studienangebot und zu den Studierenden, Evaluation der Lehre, sonstige Aktivitäten im Bereich Lehre und Studium, Stellungnahme der Studierendenvertreter im Fakultätsrat. Die Evaluierung durch Studierende an der Fakultät für Betriebswirtschaft ist geprägt durch Anonymität, Freiwilligkeit, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Lehrenden. Nur so kann aus Sicht der Hochschule eine effektive Evaluierung mit tatsächlichen Verbesserungen durchgeführt werden.

Ein umfassendes Konzept zur Studiengangsevaluation (regelmäßige Befragung von Absolventen und Absolventinnen) mit einem Leitfaden und einem Musterfragebogen wird derzeit hochschulweit von der Kommission für Qualität in Lehre und Studium (QLS) erarbeitet und soll ab dem Jahr 2022 von den Fakultäten genutzt werden.

Alljährlich werden an der Technischen Hochschule Rosenheim Preise für herausragende Lehre in fünf Kategorien (Vorlesung, seminaristischer Unterricht, moderne Didaktik, Lehrbeauftragte*r, Tutor*in). Die Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät für Betriebswirtschaft haben solche Preise mehrfach gewonnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule gliedert das Qualitätsmanagement grundsätzlich in studiengangsbezogene, instituts- /fakultätsbezogene und hochschulweite Bereiche. Für jeden dieser Bereiche ist eine eigene Führungs- bzw. Verantwortungsperson vorgesehen. Die studiengangsbezogenen Anliegen werden generell von der jeweiligen Studiengangsleitung, die hochschulweiten Bereiche in Rosenheim zentral koordiniert. Die eingesetzten Prozesse, deren Zeitpunkt, Periodizität und Ziele waren allen Akteuren bekannt.

Die Lehrveranstaltungen werden in einem regelmäßigen Turnus schriftlich evaluiert. Die Evaluationsordnung lag dem Gutachtergremium vor. Der dreiseitige Evaluationsbogen umfasst sowohl qualitative als auch quantitative Fragen. Diese Fragen sind so konzipiert, dass sie für die Verbesserung einer bereits etablierten Lehrveranstaltung genutzt werden können. Die Ergebnisse werden den Studierenden mitgeteilt.

Ein weiterer Prozess mit studentischer Einbindung sind die semesterweisen Treffen der Studiengangsleitung und des gesamten Lehr- und Administrationskörpers mit den sogenannten Semesterprechern. Darüber hinaus werden die Studierenden im ersten Semester zu ihren Beweggründen für ein Studium an der Hochschule Rosenheim und alle vier Jahre über ihre allgemeine Zufriedenheit befragt. Neben den bereits genannten Prozessen gibt es noch diverse Werkzeuge, um die generellen Studienbedingungen an der Hochschule zu verbessern. Direkt zur Überprüfung und Anpassung des Studiengangs werden nur die Prozesse, bei denen Studierende miteingebunden sind, herangezogen. Die Ergebnisse der Befragungen werden im Einzelfall analysiert.

Mit den vorhandenen Prozessen kann die Hochschule, sowie das Institut und der Studiengang ihre Qualität stetig verbessern. Positiv hervorzuheben ist, dass die Hochschule im letzten Jahr 2021 das Alumni-Management der TH Rosenheim zentral überarbeitet und neugestaltet hat, dies betrifft u. a. die Etablierung einer Absolventenbefragung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

2.12 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Auf die Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit achtet das Team rund um sowie die Frauenbeauftragte der Hochschule. Sie achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Dozentinnen und weibliche Studierende. Das Amt und die Kompetenzen der Frauenbeauftragten sind in Art. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und in Art. 18 Grundordnung der Technischen Hochschule Rosenheim verankert. Zudem ist das Amt der Frauenbeauftragten der Fakultät für Betriebswirtschaft durch eine weitere Professorin der Fakultät sichergestellt. Die Hochschulfrauenbeauftragte verfügt über ein Budget zur Umsetzung der konkreten Maßnahmen, die Frauenbeauftragten der Fakultäten erhalten eine Deputatsermäßigung, um ihre Gleichstellungsarbeit leisten zu können.

Die Technische Hochschule Rosenheim hat am 01.02.2009 ein Gleichstellungskonzept verabschiedet und zuletzt 2018 angepasst. Damit wurden Maßnahmen angestoßen, um die Geschlechtergerechtigkeit voranzutreiben. Beispiele sind: Mentoring, Exkursionen, Girl's Day und Boy's Day, girls go to tech und Frauen in der Lehre. Auch ein Mentorinnenprogramm konnte erfolgreich für die Studierenden implementiert werden und so weibliche Führungskräfte mit Studentinnen in Kontakt gebracht werden. Zentraler Bestandteil dieses Mentoring ist das fakultätsübergreifende Modul "Women in Leadership".

Die Hochschule unterstützt in vielfältiger Weise Studierende mit Kind bei der Organisation und Bewältigung Ihres Studiums. Insbesondere das Team des Familienbüros kümmert sich um die Anliegen. Über die Web-Page können unbürokratisch die entsprechenden Anlaufstellen und die richtigen Ansprechpersonen gefunden werden. Die Hochschule verfügt auch über das Angebot einer Kindertagesstätte und ein Notfallbetreuungsangebot während der Ferien oder Feiertage. Zudem ist die Hochschule seit 2021 Mitglied bei „Familie in der Hochschule e. V.“

Bei Fragestellungen von Studienbewerbern bzw. -bewerberinnen oder Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit steht der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Nachteilsausgleich ist in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern geregelt. Gegebenenfalls werden beispielsweise Prüfungszeitverlängerungen gewährt. Bei Bedarf können für zu erbringende Studienleistungen die Bedingungen modifiziert werden. Dies erfolgt in der Regel durch Absprache zwischen Lehrenden und Studierenden. Einem Antrag auf Nachteilsausgleich durch Studierende sind je nach Lage des Einzelfalls geeignete Nachweise beizufügen, um dem Prüfungsausschuss eine zügige und

angemessene Entscheidung über die jeweiligen Prüfungsmodifikationen zu ermöglichen. Die Gewährung von Nachteilsausgleich erfolgt in Absprache mit Prüfern und Prüfungsamt und dient der Chancengleichheit.

Die Fakultät für Betriebswirtschaft achtet darauf, ein für die Zukunft noch ausgewogeneres Geschlechterverhältnis zu erreichen. Im Rahmen der Besetzung von Professuren wurden in den letzten drei Jahren drei Professorinnen neu an die Fakultät berufen. An der Fakultät lehren derzeit 14 Professoren und Professorinnen, davon fünf Frauen. Dies entspricht einem Anteil von 36 Prozent (der bundesdeutsche Schnitt an Fachhochschulen beträgt 26 Prozent).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist der Überzeugung, dass die TH Rosenheim sowie die Fakultät für Betriebswirtschaft umfassende Maßnahmen zur Gleichstellung bereitstellen. Das Gleichstellungskonzept wurde bereits mehrfach überarbeitet und die dort verankerten Ziele erscheinen realistisch und zukunftsorientiert. Im Rahmen einer zukünftigen Aktualisierung des Konzeptes wäre es wünschenswert, wenn das Konzept und die Erfassung der Statistiken um die Option "divers" erweitert werden, da das bisherige Konzept ausschließlich auf einer binären Einteilung beruht. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn das Gleichstellungsbüro auf zentraler Ebene um eine studentische Vertretung erweitert werden würde, um den Anliegen der zahlenmäßig größten Statusgruppe gerecht zu werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (nicht angezeigt)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund des Infektionsgeschehens mit Covid-19 ist auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Rosenheim verzichtet worden. Die Gespräche wurden in einem virtuellen Rahmen durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Norbert Drees, Fachhochschule Erfurt
- Prof. Dr. Steffen Schwarz, Fachhochschule Erfurt

b) Vertreter der Berufspraxis

- Martin Luckmann, Management Consultant, Stuttgart

c) Vertreter der Studierenden

- Roland Meister, Fachhochschule Münster

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01: Betriebswirtschaft

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Betriebswirtschaft

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022 ¹⁾	147	68			0%			0%			0,00%
SS 2021	0	0									
WS 2020/2021	141	70			0%			0%			0,00%
SS 2020	0	0									
WS 2019/2020	176	99			0%			0%			0,00%
SS 2019	0	0									
WS 2018/2019	171	84	4	2	2%			0%			0,00%
Insgesamt	635	321	4	2	1%			0%			0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Studiengang: Betriebswirtschaft

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022 ¹⁾	1	8	4	0	0
SS 2021	1	44	17	0	0
WS 2020/2021	0	24	12	0	0
SS 2020	1	35	11	0	0
WS 2019/2020	0	35	15	0	0
SS 2019	0	56	19	0	0
WS 2018/2019	0	19	12	0	0
Insgesamt	3	221	90	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Studiengang: Betriebswirtschaft

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022 ¹⁾	0	2	5	6	13
SS 2021	5	36	12	9	62
WS 2020/2021	1	7	21	7	36
SS 2020	1	28	7	11	47
WS 2019/2020	10	13	18	9	50
SS 2019	4	38	13	20	75
WS 2018/2019	10	6	11	4	31

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen M

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022 ¹⁾	13	5			0%			0%			0,00%
SS 2021	8	7			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	30	12			0%			0%			0,00%
SS 2020	7	3			0%			0%			0,00%
WS 2019/2020	13	8	1	0	8%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019	12	6	0	0	0%	2	0	17%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	17	9	0	0	0%	0	0	0%	3	2	17,65%
Insgesamt	100	50	1	0	1%			0%			0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Studiengang: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen M

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022 ¹⁾	1	1	0	0	0
SS 2021	7	8	0	0	0
WS 2020/2021	5	5	0	0	0
SS 2020	4	4	2	0	0
WS 2019/2020	3	10	0	0	0
SS 2019	5	6	2	0	0
WS 2018/2019	1	5	0	0	0
Insgesamt	26	39	4	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingetragenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Studiengang: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen M

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022 ¹⁾	0	1	1	0	2
SS 2021	0	3	5	7	15
WS 2020/2021	1	4	3	2	10
SS 2020	1	4	3	2	10
WS 2019/2020	1	3	8	1	13
SS 2019	1	1	7	4	13
WS 2018/2019	0	4	2	0	6

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingetragenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.11.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	21.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	10./11.05.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde - besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.1 Studiengang 01: Betriebswirtschaft und

2.2 Studiengang 02: Führung und Internationalisierung mittelständischer Unternehmen

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 24.09.2010 bis 30.09.2015 FIBAA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2015 bis 30.09.2022 ACQUIN

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)